

36. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung
vom 11. November 1947 i. S. Gschwind gegen Gschwind.

Das bei Abschluss oder während der Dauer eines Dienstvertrages abgegebene, mit diesem zusammenhängende *Ruhegehaltsversprechen* zugunsten des Dienstpflichtigen ist *formlos* gültig.

La promesse de pension en faveur de l'employé, dépendant d'un contrat de travail et faite lors de la conclusion de ce contrat ou pendant sa durée, n'est pas subordonnée à l'observation d'une forme.

La promessa d'una pensione a favore del lavoratore, risultante da un contratto di lavoro e fatta allorchè questo contratto fu stipulato o era già in vigore, non soggiace all'osservanza d'una forma speciale.

Der Dienstvertrag ist an keine besondere Form gebunden (Art. 320 Abs. 1 OR). Dagegen ist es eine umstrittene Frage, ob das Ruhegehaltsversprechen zugunsten des Dienstpflichtigen als ein der Formvorschrift des Art. 517 OR unterstellter Leibrentenvertrag zu betrachten sei. Für die Beantwortung ist vorab zu unterscheiden zwischen der Hypothese, da der Pensionsanspruch erst bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses eingeräumt, und der anderen, da er schon bei Abschluss oder während der Dauer des Dienstvertrages zugestanden wird. Letztere trifft vorliegend zu. Auf sie kann sich daher die weitere Erörterung beschränken. In solchem Falle nun stellt das Ruhegehalt regelmässig nichts anderes dar als einen Teil des vom Dienstherrn für die Leistungen des Dienstnehmers zugesagten Entgeltes; eine nachträglich zu erbringende dienstvertragliche Entschädigung also, der meist bei Bemessung des eigentlichen Dienstlohnes irgendwie Rechnung getragen wird. Gewiss hat ein derartiges Ruhegehaltsversprechen wesentliche Merkmale (so den Zweck) mit dem Leibrentenvertrag gemein. Seiner Natur nach handelt es sich um ein gemischtes Vertragsverhältnis, auf welches neben Bestimmungen des Dienstvertragsrechts auch Normen des Leibrentenvertrages Anwendung finden können. Jedoch — und darauf kommt es ent-

scheidend an — besteht das Pensionsversprechen hier nicht um seiner selbst willen, sondern es hängt mit dem Dienstvertrag zusammen und hat, ohne dessen hauptsächlichsten Gegenstand zu bilden, in ihm seine Grundlage. Deshalb ist, in Übereinstimmung mit der für die Schweiz von OSER-SCHÖNENBERGER (Vorbemerkungen zu Art. 516 bis 529 OR N. 3; zu Art. 517 OR N. 6), BECKER (Kommentar II. Aufl. zu Art. 516 OR N. 2 und Korrektur S. 1000), STOFER (in Festgabe für Göttinger S. 265 ff) vertretenen Lehrmeinung, die Notwendigkeit der Schriftform zu verneinen (vgl. BGE 70 III 68). Die gegenteilige Auffassung erschiene, wie der letztgenannte Autor mit Recht ausführt, kaum vereinbar mit dem schweizerischen OR, nach welchem einerseits Verträge grundsätzlich formlos geschlossen werden können, und das andererseits erkennbar bestrebt ist, den Dienstnehmer gegenüber dem wirtschaftlich stärkeren Arbeitgeber zu schützen. (Erw. 3 a.)

IV. PROZESSRECHT

PROCÉDURE

Vgl. Nr. 37. — Voir N° 37.
